

## **LESEFASSUNG**

### **der Benutzungsordnung für das Haus des Gastes in Neukirchen/Holstein**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **Benutzungsordnung**

### **für das Haus des Gastes in Neukirchen/Holstein**

1. Die Gemeinde Neukirchen unterhält ein „Haus des Gastes“ in Neukirchen. Das „Haus des Gastes“ besteht aus:
  - a) dem großen Saal mit Bühne und Theke,
  - b) dem kleinen Saal,
  - c) den Sanitärräumen.

Eine Küche ist nicht vorhanden. Das Kochen und Zubereiten von Speisen ist im „Haus des Gastes“ nicht gestattet.

Das „Haus des Gastes“ steht

- a) allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Neukirchen und
- b) für sonstige Veranstaltungen, die vom Bürgermeister zu genehmigen sind,

zur Verfügung.

Die Entgelte ergeben sich aus der Entgeltsordnung. Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch. Veranstaltungen im „Haus des Gastes“ sind mit einem Gastwirt oder Wirt, der über eine Konzession verfügt, durchzuführen. Einwohner der Gemeinde Neukirchen können Privatveranstaltungen auch ohne einen Gastwirt durchführen.

2. Anträge auf Benutzung nimmt der Bürgermeister entgegen. Er koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf. Der Bürgermeister kann die Benutzung für einzelne Benutzungszeiten untersagen.
3.
  - a) Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.

- b) Der Veranstalter benennt den jeweiligen Verantwortlichen bei der Gemeinde. Der Veranstalter muss während der Benutzungszeit anwesend sein.
- c) Der Veranstalter verpflichtet sich, verursachte und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich zu melden. Für entstandene Schäden hat er aufzukommen.
- d) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Geräte im „Haus des Gastes“ im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand und die Räume besenrein bis 13.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages hinterlassen werden. Mitgebrachte Geräte und sonstige Anlagen sind ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aus dem „Haus des Gastes“ zu entfernen. Für die Beseitigung der anfallenden Abfälle hat der Veranstalter zu sorgen.
- e) Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel um 15.45 Uhr am Tage vor der Veranstaltung nach vorheriger Terminabsprache durch einen Beauftragten der Gemeinde und unter Eintragung in das Übergabebuch. Beauftragte der Gemeinde sind in erster Linie die beiden Gemeindearbeiter, daneben auch der Bürgermeister oder seine Stellvertreter und ausnahmsweise auch andere im Einzelfall zu benennende Personen. Schlüsselrückübergabe findet am auf die Veranstaltung folgenden Tag bis 13.00 Uhr statt. Dabei ist ein Protokoll (Übergabebuch) über gegebenenfalls aufgetretene Mängel zu führen und mit den Unterschriften beider Parteien zu versehen. Die Übergabe lt. Inventarverzeichnis einschließlich der Schlüsselkontrolle im Sicherheitskasten ist im Übergabebuch einzutragen.
- f) Schlüssel für eine gleichschließende neue Schließanlage befinden sich nur an folgenden Orten:
  - 1. Beim Übergabebuch befindet sich der Hauptschlüssel und ein Ersatzschlüssel (für Eintragungen der laufenden Nutzung durch Vereine, Verbände und Privatpersonen; dabei ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt, unter Angabe von Datum und Uhrzeit).
  - 2. Ein weiterer Schlüssel befindet sich beim Bürgermeister.
  - 3. Ein Schlüssel befindet sich im Notkasten neben der Eingangstür
  - 4. Die restlichen Schlüssel befinden sich bei den Gemeindearbeitern.
  - 5. Es gibt insgesamt 6 Schlüssel

Die Verbindungstür zur Gaststätte kann mit einer Kette abgesperrt werden und ist nicht mit in die Schließanlage einzubeziehen. Wer einen Schlüssel verliert, muss für die Kosten für eine neue Schließanlage aufkommen.

- g) Das Mitbringen von Tieren in das „Haus des Gastes“ ist nicht gestattet.

4. Der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
5. Ausnahmeregelungen von diese Benutzungsordnung können durch den Bürgermeister getroffen werden.
6. Der Benutzer kann von der Gemeindevertretung von der Raumbenutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn gegen diese Ordnung verstoßen wird.
7. Mit dem Nutzer bzw. Veranstalter ist ein entsprechender Mietvertrag zu schließen.

Neukirchen, den 17.05.2000

Gemeinde Neukirchen  
Der Bürgermeister  
gez. Lübbe

---

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Benutzungsordnung	17.05.2000		
1. Nachtrag	01.07.2003	26.07.2003	Ergänzung um Punkt 7